

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Aggregaten und Komponenten der Daimler AG – Verkaufsbedingungen Aggregate und Komponenten –

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Kaufvertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltung

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen Aggregate und Komponenten gelten für den Verkauf von fabrikneuen Motoren, Abgasnachbehandlungssystemen, Getrieben, Achsen und anderen Fahrzeugkomponenten („Vertragsware“) durch die Daimler AG, Stuttgart, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) („Verkäufer“).
- 1.2 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder der Verkäufer in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

2. Vertragsabschluss, Abtretung

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kaufverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform (einschließlich Fax und E-Mail). Davon abweichend bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen Aggregate und Komponenten zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Bei Änderungen oder Ergänzungen des Kaufvertrags sind, sofern erforderlich, zugleich vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine sowie Mehr- oder Minderkosten neu zu vereinbaren.
- 2.3 Der Verkäufer kann Bestellungen des Käufers innerhalb von acht Wochen seit Zugang durch Auftragsbestätigung annehmen. Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von vier Wochen seit Zugang an, ist der Käufer bis zum Zugang der Auftragsbestätigung oder Lieferung der Vertragsware zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt. Der Kaufvertrag ist in jedem Fall abgeschlossen, wenn die Lieferung erfolgt ist.
- 2.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag sowie der Weiterverkauf der Vertragsware vor Erhalt durch den Käufer an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verkäufer.

3. Lieferumfang, Beschaffenheit, Änderungen

- 3.1 Der Verkäufer stellt die Vertragsware gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dem vereinbarten Lieferumfang und unter Verwendung der dazu erforderlichen Teile aus dem zum Zeitpunkt der Herstellung der Vertragsware aktuellen Serienlieferprogramm für vom Verkäufer hergestellte Serienfahrzeuge, einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten technischen Änderungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen von Aggregaten und Komponenten und deren Teilen in Serie, („Serienlieferprogramm“) her. Änderungen des Lieferumfangs durch den Verkäufer, die Auswirkungen auf Form, Passung bzw. Funktion der Vertragsware haben, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind; der Verkäufer informiert den Käufer über Art, Inhalt und Umfang solcher Änderungen. Die Beschaffenheit der Vertragsware ergibt sich ausschließlich aus dem vereinbarten Lieferumfang bei Verwendung des Serienlieferprogramms.
- 3.2 Der Einbau der Vertragsware in die vom Käufer hergestellten Produkte („Endprodukte“), der Einfluss der Vertragsware auf die Endprodukte, die Interoperabilität, insbesondere das funktionierende und sichere Zusammenspiel der Vertragsware mit den Endprodukten oder deren Teilen, die Funktionsfähigkeit, Funktionalität, Leistungsmerkmale, Sicherheit und Zuverlässigkeit sowie sonstige Funktionszwecke der Endprodukte insgesamt gehören nicht zur Beschaffenheit der Vertragsware. Diese Eigenschaften fallen in die Verantwortlichkeit des Käufers; insoweit stellt der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 3.3 Alle Angaben des Verkäufers zur Vertragsware, insbesondere zu technischen Daten, Betriebskosten, Verbrauchswerten, Leistungen, Gewichten und Abmessungen, die vom Verkäufer in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen Unterlagen gemacht werden, gelten nur als unverbindliche Hinweise und gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit nach Ziffer 3.1, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit der Vertragsware im Lieferumfang vereinbart sind.
- 3.4 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für den Verkäufer nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie schriftlich vereinbart sind.

4. Lieferung, Lieferverzug, Annahme, Annahmeverzug

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen mit dem Abschluss des Kaufvertrags.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt FCA Incoterms 2020 an dem vereinbarten Lieferwerk des Verkäufers, sofern nicht anders vereinbart.

- 4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Käufer zumutbar sind, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Vertragsware sichergestellt ist und dem Käufer dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Bei jeder Teillieferung kann eine gesonderte Teilrechnung über die jeweils gelieferte Vertragsware gestellt werden.
- 4.4 Der Käufer kann vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern. Nach dem Zugang der schriftlichen Aufforderung und Ablauf der angemessenen Frist kommt der Verkäufer bei Verschulden in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist bei Verschulden in Verzug.
- 4.5 Die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist durch den Verkäufer setzt voraus, dass der Käufer die ihm obliegenden Pflichten, die Voraussetzung der Lieferung sind, wie z. B. die Zurverfügungstellung von für die Lieferung erforderlichen Unterlagen oder die Leistung vereinbarter Vorauszahlungen, rechtzeitig erfüllt. Ist dies nicht der Fall, hat der Verkäufer die entsprechende Verzögerung nicht zu vertreten.
- 4.6 Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei (a) leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers und (b) grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern und Beauftragten des Verkäufers, welche nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers sind, auf 0,5 % pro volle Verzugswöchle, höchstens jedoch 5 % des Kaufpreises der betroffenen Lieferung. Hat der Käufer in den vorgenannten Fällen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser auf höchstens 25 % des Kaufpreises der betroffenen Lieferung. Im Übrigen gilt Ziffer 12.
- 4.7 Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die Vertragsware nicht mit Ablauf der verbindlichen Lieferfrist oder an dem verbindlichen Liefertermin annimmt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen und Liefertermine kann der Verkäufer dem Käufer mitteilen, dass die Vertragsware bereitsteht; nimmt der Käufer die Vertragsware nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug. In den vorstehenden Fällen tritt der Annahmeverzug auch dann ein, wenn der Verkäufer die Vertragsware auf Wunsch des Käufers lagert.
- 4.8 Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, kann der Verkäufer dem Käufer die dem Verkäufer dadurch entstehenden Mehrkosten, wie z. B. Mietkosten für Container und sonstige Lagerkosten, berechnen. Der Käufer hat eine Entschädigungspauschale für Lagerkosten von 0,1 % des Kaufpreises für die gelagerte Vertragsware pro Kalendertag der Lagerung, maximal jedoch 1 % pro Kalendermonat zu zahlen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Der Verkäufer kann nach erfolglosem Bestimmen einer angemessenen Frist anderweitig über die Vertragsware verfügen und an deren Stelle in angemessener Frist eine gleichartige Vertragsware zu den Bedingungen des Kaufvertrags liefern oder vom Kaufvertrag zurücktreten sowie weiteren Schadensersatz verlangen.

5. Preise, Umsatzsteuer

- 5.1 Der Preis der Vertragsware versteht sich netto in Euro sowie, sofern nicht anders vereinbart, FCA Incoterms 2020. Kosten für Verpackung und vereinbarte sonstige Nebenleistungen werden zusätzlich aufgeführt.
- 5.2 Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Käufer zu bezahlen. Im Falle der Ausfuhr hat der Käufer auf den Kaufpreis und auf das Entgelt für vereinbarte Nebenleistungen die Umsatzsteuer zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz beim Verkäufer zu hinterlegen; bei geeignetem Nachweis der Befreiung von der Umsatzsteuer wird der Hinterlegungsbetrag unverzinst erstattet. Der Verkäufer kann in eigenem Ermessen auf die Hinterlegung der Umsatzsteuer verzichten. Sofern die Lieferung der Vertragsware ins Ausland durch den Verkäufer erfolgt, wird eine Hinterlegung der Umsatzsteuer nicht verlangt.

6. Zahlung, Zahlungsverzug

- 6.1 Rechnungen können ab Lieferung oder Annahmeverzug gestellt werden. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf das vom Verkäufer angegebene Konto zu bezahlen. Sofern nicht anders vereinbart, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen. Bankgebühren sind vom Käufer zu tragen.
- 6.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Vertragsware bleibt bis zur restlosen Bezahlung aller im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag stehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, behält sich der Verkäufer das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vor.
- 7.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsware („Vorbehaltsware“) durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer. Erfolgt diese mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum.
- 7.3 Der Verkäufer ist mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Käufer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs widerruflich einverstanden. Der Käufer tritt hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Verkäufer bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers gemäß Ziffer 7.1 in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab; in den Fällen der Ziffer 7.2 erfolgt die Abtretung im Verhältnis der Miteigentumsanteile.
- 7.4 Der Käufer bleibt zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Die Berechtigung des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, Zahlungen nicht allgemein einstellt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet sowie kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Liegt einer dieser Fälle vor, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren; er ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Abtretung den Schuldnern bekannt zu geben sowie dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 7.5 Im Übrigen ist dem Käufer eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Käufer ist verpflichtet, bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 7.6 Der Verkäufer ist, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, seine Zahlungen allgemein einstellt, sich in Zahlungsverzug befindet, oder wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird, nach Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Käufers zurückzunehmen und zu diesen Zwecken die Geschäftsräume des Käufers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten; in den Fällen der Ziffer 7.2 ist der Verkäufer zur Rücknahme im Verhältnis der Miteigentumsanteile berechtigt. Nach Rücknahme und vorheriger Androhung ist der Verkäufer zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist dazu nicht erforderlich; auch stellen Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung oder Verwertung keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar.
- 7.7 Lässt das Recht eines Landes, in dem sich die Vertragsware befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es dem Verkäufer aber, sich andere, vergleichbare Sicherungsrechte an der Vertragsware vorzubehalten, so kann der Verkäufer diese Sicherungsrechte ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder ein anderes Sicherungsrecht wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

8. Allgemeine Bestimmungen zur Mängelleistung bei Null-km-Fehlern und Sonstigen Mängeln

- 8.1 Eine Mängelleistung setzt voraus, dass der Käufer die Vertragsware nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs untersucht. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels in Schriftform oder Textform (einschließlich Fax und E-Mail) zu erfolgen.
- 8.2 Der Verkäufer leistet bei Mängeln nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels („Mängelbeseitigung“) oder Lieferung einer mangelfreien Vertragsware („Ersatzlieferung“).
- 8.3 Die Erfüllung der Mängelleistung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch den Verkäufer selbst oder durch einen vom Verkäufer für die Betreuung der Vertragsware anerkannten Betrieb im Werk des Käufers, im Lieferwerk, in einem vom Verkäufer benannten Betrieb oder am Einsatzort. Leistet der Verkäufer eine Mängelbeseitigung im Werk des Käufers, hat der Käufer auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie die erforderlichen Nebenarbeiten auszuführen.
- 8.4 Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Mängelbeseitigungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Abstimmung mit dem Verkäufer diesem die notwendige Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 8.5 Schlägt eine Mängelleistung endgültig fehl, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten; hat der Verkäufer neben mangelhafter auch mangelfreie Vertragsware geliefert, kann der Käufer vom ganzen Kaufvertrag nur insoweit zurücktreten, als er an der Lieferung der mangelfreien Vertragsware kein Interesse hat. Das Recht zur Minderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.
- 8.6 Eine Pflicht des Verkäufers zur Mängelleistung besteht nicht, wenn Mängel oder Schäden zurückzuführen sind auf vom Verkäufer nicht zu verantwortende(n) (a) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, insbesondere bei einer Verletzung von Einbauvorschriften bzw. einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Standards der Fach- und Industrieverbände, Sicherheitsstandards oder anerkannten

Regeln der Technik, (b) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, (c) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Verwahrung, (d) nicht ordnungsgemäße Bedienung oder Wartung, (e) ungeeignete Betriebsmittel, (f) natürlichen Verschleiß, (g) chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, (h) mangelnde Erprobung von Endprodukten, (i) Nichtbeachtung von Mitteilungen des Verkäufers zur Vermeidung von Mängeln und Schäden oder (j) Einsatz der Vertragsware unter außergewöhnlichen, bei Vertragsschluss nicht bekannten Betriebsverhältnissen.

- 8.7 Bei Änderungen oder Eingriffen in die Vertragsware durch den Käufer oder Dritte, durch die Teile entstehen, die nicht Gegenstand des Lieferumfangs sind, ist eine Mängelleistung ausgeschlossen, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Mängel nicht auf die Änderungen oder Eingriffe zurückzuführen sind. Sind die Mängel nicht auf die Änderungen oder Eingriffe zurückzuführen, erfolgt eine etwaige Ersatzlieferung nach den technischen Erfordernissen durch Lieferung mangelfreier Vertragsware oder Teile ohne die Änderungen bzw. Eingriffe.
- 8.8 Soweit nichts anderes geregelt ist und soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt, übernimmt der Verkäufer im Rahmen seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung die unmittelbaren Kosten der Mängelbeseitigung, Aus- und Einbaukosten, Kosten für vom Käufer vorzunehmende Änderungen oder Eingriffe in die Vertragsware, die der Verkäufer zum Zwecke der Mängelbeseitigung liefert, sowie sonstige nicht unmittelbare Kosten übernimmt der Verkäufer nur im Rahmen der nach Ziffer 12 beschränkten Schadensersatzansprüche. Nicht vom Verkäufer zu übernehmende Kosten der Mängelbeseitigung können dem Käufer in Rechnung gestellt werden. Gesetzliche Rückgriffsansprüche gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit der Käufer die Vertragsware an einen Verbraucher weiterverkauft hat.
- 8.9 Im Rahmen einer Mängelbeseitigung ersetzte Vertragsware und Teile werden Eigentum des Verkäufers. Befinden sie sich im Besitz des Käufers, sind sie vom Käufer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs im Anlieferzustand zu bewahren, pflichtig zu behandeln und nach Wahl und Weisung sowie auf Kosten des Verkäufers an das Lieferwerk des Verkäufers zurückzusenden oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.10 Eine Mängelbeseitigung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile können Ansprüche auf Mängelbeseitigung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der betreffenden Vertragsware zuzüglich des Zeitraums der Mängelbeseitigung geltend gemacht werden. Dies gilt im Falle der Mängelbeseitigung durch Ersatzlieferung entsprechend.
- 8.11 Dem Käufer stehen keine weiteren Rechte im Falle von Mängeln zu, soweit sich im Übrigen nichts anderes aus Ziffern 9 und 10 sowie nach Ziffer 12 beschränkten Schadensersatzansprüchen ergibt.

9. Mängelleistung bei Null-km-Fehlern

Für Mängel, die bei der Lieferung, dem Einbau oder der Funktionsprüfung der Vertragsware im Endprodukt festgestellt werden, („Null-km-Fehler“) gilt Folgendes:

- 9.1 Die Mängelbeseitigung erfolgt grundsätzlich durch den Verkäufer. Nach vorheriger in Schriftform oder Textform (einschließlich Fax und E-Mail) erteilter Zustimmung durch den Verkäufer kann der Käufer den Null-km-Fehler fachgerecht selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen; etwaige Weisungen des Verkäufers sind dabei zu beachten. Der Verkäufer trägt nach Maßgabe von Ziffern 8.8 und 9.2 die Kosten der Mängelbeseitigung, maximal jedoch in der Höhe, die der Verkäufer bei eigener Mängelbeseitigung gehabt hätte. Der dabei zu berücksichtigende Teilwert wird gemäß dem Netto-Bezugspreis für die Vertragsware bzw. im Rahmen der Mängelbeseitigung verbauten Teile berechnet. Erfolgt die Beseitigung des Null-km-Fehlers durch den Käufer oder Dritten nicht fachgerecht, so besteht kein Anspruch auf Kostenersatz und keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Überstundenzuschläge, Spesen oder Ausfallzeiten werden nicht vergütet.
- 9.2 Ortsabhängige Kosten im Zusammenhang mit der Mängelleistung, wie z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat der Verkäufer nicht zu tragen bzw. werden dem Käufer nicht erstattet, soweit diese die Kosten des kostengünstigsten, angemessenen Transports übersteigen oder diese sich deshalb erhöhen, weil die Vertragsware an einen anderen Ort als die vom Käufer benannte Lieferadresse verbracht wurde.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für die Mängelleistung bei Null-km-Fehlern beträgt zwölf Monate ab Lieferung der Vertragsware.

10. Mängelleistung bei Sonstigen Mängeln

Für Mängel, die keine Null-km-Fehler sind und bei Lieferung vorlagen, („Sonstige Mängel“) gilt Folgendes:

- 10.1 Auf Verlangen des Erwerbers, der das Endprodukt vom Käufer erwirbt („Enderwerber“), erbringt der Verkäufer, wenn die Voraussetzungen für die Mängelbeseitigung gegenüber dem Käufer gegeben sind, diese direkt an den Enderwerber. Die Bedingungen für die Mängelbeseitigung gegenüber dem Käufer gelten entsprechend. Der Enderwerber erwirbt jedoch keinen Anspruch gegen den Verkäufer auf Mängelbeseitigung. Der Käufer ist verpflichtet, den Enderwerber über die Voraussetzungen und Bedingungen der Mängelbeseitigung durch den Verkäufer zu informieren. Der Käufer darf seine Mängelrechte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ganz oder teilweise an den Enderwerber abtreten. Durch die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung an den Enderwerber erfüllt der Verkäufer die Pflicht zur Mängelbeseitigung gegenüber dem Käufer.
- 10.2 Unbeschadet von Ziffer 8.8 werden weder dem Käufer noch dem Enderwerber Kosten berechnet. Transportkosten des Käufers trägt der Verkäufer unbeschadet von Ziffer 8.9 Satz 2 nur während der ersten zwölf Monate ab Lieferung und nur, soweit diese die Kosten des kostengünstigsten, angemessenen Transports nicht übersteigen.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für die Mängelleistung bei Sonstigen Mängeln beträgt 30 Monate ab Lieferung der Vertragsware. Während der ersten zwölf Monate ab Lieferung ist die Mängelbeseitigung unabhängig von der Fahrleistung der jeweiligen Vertragsware; danach ist die Mängelbeseitigung für die jeweilige Vertragsware bei Erreichen einer Fahrleistung von 200.000 Kilometern ausgeschlossen.

11. Änderungen der Vertragsware, Herstellung von Endprodukten

- 11.1 Bei Änderungen oder Eingriffen in die Vertragsware durch den Käufer oder Dritte, durch die Teile entstehen, die nicht Gegenstand des Lieferumfangs sind, hat der Käufer Zeichen und Nummern des Verkäufers erkennbar zu durchkreuzen.
- 11.2 Der Käufer hat bei der Herstellung von Endprodukten, insbesondere beim Einbau der Vertragsware, die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Richtlinien, Vorschriften, Empfehlungen und Dokumentationen („**Aggregate-Dokumentation**“), die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, regulatorischen Anforderungen, gerichtlichen Entscheidungen und behördlichen Anordnungen, die einschlägigen Standards der Fach- und Industrieverbände, die einschlägigen Sicherheitsstandards sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der Käufer hat die zur Verfügung gestellte Aggregate-Dokumentation auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und bei der Überprüfung feststellbare Unstimmigkeiten dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Käufer stellt den Verkäufer bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten von Ansprüchen Dritter frei.
- 11.3 Der Käufer ist für die Zertifizierung und Homologation der Endprodukte verantwortlich.
- 11.4 Der Verkäufer kann Lieferungen zurückbehalten, wenn die Verwendung der Vertragsware durch den Käufer den Verkäufer Risiken nach produkthaftungs- oder produktsicherheitsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Regelungen aussetzt. Vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer des Risikos. Dauert das Risiko drei Monate oder länger, kann der Verkäufer vom betroffenen Kaufvertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

12. Haftung des Verkäufers

- 12.1 Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen Aggregate und Komponenten für einen Schaden zuzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
- Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Verkäufers, welche nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 12.2 Soweit in Fällen der Ziffer 12.1 der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherungen) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- 12.3 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln beträgt zwölf Monate ab Lieferung. In den anderen Fällen der Ziffer 12.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis.
- 12.4 Eine Haftung des Verkäufers (a) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (b) aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie für Mängel (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (c) nach dem Produkthaftungsgesetz, (d) aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, (e) wegen Vorsatz oder (f) wegen grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten des Verkäufers bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 12.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte des Verkäufers.
- 12.6 Der Käufer zeigt dem Verkäufer Schäden unverzüglich an und ermöglicht dem Verkäufer auf Verlangen die Aufnahme und Dokumentation von Schäden.

13. Produkthaftung (Haftung für Schäden durch fehlerhafte Produkte)

Für die Produkthaftung im Zusammenhang mit Fehlern oder Fehlfunktionen der Endprodukte oder der Vertragsware oder deren Einbau in die oder deren Betrieb in den Endprodukten („**Fehler**“) gelten die folgenden Bestimmungen:

- 13.1 Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich schriftlich über tatsächliche und mögliche Fehler der Vertragsware, die dem Käufer zur Kenntnis gelangen, oder einen diesbezüglichen Verdacht. Dies gilt auch für tatsächliche oder mögliche Fehler im Zusammenhang mit dem Einfluss der Vertragsware auf die Endprodukte oder der Interoperabilität, insbesondere mit dem funktionierenden und sicheren Zusammenspiel der Vertragsware mit den Endprodukten oder deren Teilen.
- 13.2 Der Käufer sichert potentielle Beweismittel und stellt dem Verkäufer auf Verlangen Kopien von Beweismitteln, Beschwerdeschreiben, Gerichtsunterlagen und sonstigen relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit einer derartigen Inanspruchnahme unverzüglich zur Verfügung. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsende bis zum Erlöschen potentieller Produkthaftungs- oder Rückgriffsansprüche gegen den Verkäufer.
- 13.3 Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden von dem einen oder anderen Ersatzpflichtigen verursacht worden ist.
- 13.4 Liegt der Fehler nach Ziffern 3.1 und 3.2 nicht allein in der Verantwortlichkeit des Käufers, ist der Verkäufer vor der Durchführung von möglichen Feldmaßnahmen (Service- und Rückrufaktionen sowie damit zusammenhängende Meldungen an die zuständigen Behörden) zu informieren. Etwaige diesbezügliche Maßnahmen sind mit dem Verkäufer abzustimmen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Sollte der Verkäufer aufgrund von höherer Gewalt verhindert sein, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, so verschieben sich die Termine bzw. Fristen um die Dauer der durch die höhere Gewalt bedingten Verhinderung. „**Höhere Gewalt**“ sind alle Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat oder vermeiden konnte oder die außerhalb seiner Kontrolle liegen, wie z. B. Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, Unruhen, Aufruhr, Embargos, Sanktionen, Einschränkung des Devisenflusses, Naturkatastrophen, Epidemien, Feuer, gesetzgeberische Aktivitäten, gerichtliche Entscheidungen, behördliche Maßnahmen oder Regierungsentscheidungen, Arbeitskämpfe, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder Verzögerungen durch Zulieferer. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich der Verkäufer in Verzug befindet. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer den Beginn und das voraussichtliche Ende solcher Ereignisse mitzuteilen.
- 14.2 Dauert die Behinderung vier Monate oder länger, können beide Parteien vom betroffenen Kaufvertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

15. Schutzrechte, Kommunikation

- 15.1 Der Käufer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, mit dem Namen oder Marken oder geschäftlichen Bezeichnungen des Verkäufers und der mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu werben oder diese markenmäßig zu nutzen.
- 15.2 Der Käufer darf den Verkäufer nicht diskreditieren, keine Verbindung zum Verkäufer vorgeben und nicht in irreführender Weise auf den Verkäufer hinweisen.

16. Einhaltung von Vorschriften und Export

- 16.1 Der Käufer hat alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen, regulatorischen Anforderungen, gerichtlichen Entscheidungen und behördlichen Anordnungen, insbesondere alle einschlägigen Exportkontroll-, Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen einzuhalten. Der Käufer hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Lizenzen einzuholen, insbesondere diejenigen, die zum Import, zum Export, zum Verkauf und zum Vertrieb der Endprodukte erforderlich sind. Der Käufer stellt den Verkäufer bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten von Ansprüchen Dritter frei.
- 16.2 Der Verkäufer kann die Lieferung gegenüber dem Käufer zurückbehalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Käufer gegen Ziffer 16.1 verstoßen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Lizenzen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit des Verkäufers zurückzuführen ist.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Die Freistellungen durch den Käufer nach den Ziffern 3.2, 11.2 und 16.1 erfolgen verschuldensunabhängig und beinhalten auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche Dritter. Der Käufer übernimmt alle Kosten, Schadensersatzzahlungen und Aufwendungen, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehen. Vorstehende Pflichten gelten entsprechend bei Ansprüchen Dritter gegen mit dem Verkäufer verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG und gegen gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte des Verkäufers.
- 17.2 Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich schriftlich über Verstöße gegen vertragliche Regelungen oder einschlägige gesetzliche Regelungen, regulatorische Anforderungen, gerichtliche Entscheidungen und behördliche Anordnungen sowie sonstige wesentliche Umstände betreffend die Vertragsbeziehung oder die Vertragsware.
- 17.3 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
- 17.4 Der Verkäufer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus den vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien an mit dem Verkäufer verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG abzutreten sowie die entsprechenden Vereinbarungen an diese Unternehmen zu übertragen sowie seine Pflichten durch diese Unternehmen erfüllen zu lassen.
- 17.5 Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, sofern nicht anders vereinbart.
- 17.6 Erklärungen und Informationen, die schriftlich zu erfolgen haben, sind der anderen Partei unverzüglich vorab per Fax oder E-Mail mitzuteilen.
- 17.7 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das Landgericht Stuttgart, sofern nicht anders vereinbart. Der Verkäufer kann jedoch den Käufer auch an seinem Sitz verklagen.
- 17.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen Aggregate und Komponenten unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine dieser wirtschaftlich möglichst nahekommenen Regelung zu ersetzen.